

Die Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck*

Von Kurt-Victor Selge

Vom 27. Juni bis zum 15. Juli 1519 fand in der Pleißenburg in Leipzig unter den Auspizien des Herzogs Georg von Sachsen als des Landesherrn der Leipziger Universität eine Disputation von welthistorischer Bedeutung zwischen den Wittenberger Theologieprofessoren Karlstadt und Luther und dem Ingolstädter Theologieprofessor Johann Eck statt. Die Disputation war auf höchst komplizierte Weise aus dem Ablaßstreit herausgewachsen. Der junge, brillante und berühmte Eck, der in einer bruchlosen Karriere in die Tradition der scholastischen Theologie hineingewachsen war, der sich zugleich bemüht hatte, eine breite Quellenkenntnis im Bereich der alten wie der jüngeren Theologiegeschichte zu gewinnen, so wie das Bildungsbewußtsein der humanistischen Zeitgenossen sie forderte, der sich darüber hinaus – z. B. im Bereich der Wirtschaftsethik – um ein *aggiornamento* der Theologie an die Bedürfnisse einer sich wandelnden Welt bemüht hatte, also ein Mann, der sich auf wirksame Weise anschickte, in einer geistigen Umbruchzeit Tradition und Modernität zu verbinden – dieser Mann hatte das revolu-

* Der Vortrag, den ich hier zur Diskussion stelle, wurde im Januar 1973 in der Kirchengeschichtlichen Sozietät Heidelberg, später im Jahr 1973 an der Faculty of Arts der University of Western Australia in Perth, in der Theological Hall der Presbyterianer und Methodisten in Perth und im Seminar der australischen lutherischen Kirche in Adelaide vorgetragen. Er gilt dem theologischen Sachgehalt des werdenden protestantisch-katholischen Dissenses der Neuzeit, so wie er sich in dem einen bestimmten Augenblick jener Disputation darstellt. Die Komplexität des im Spätmittelalter koexistierenden vielfältigen Gedankenguts endet unter dem Anstoß einer neuen, radikalen Weise zu fragen – die aber ihrerseits aus der spätmittelalterlichen Tradition herauswächst – in einer nicht mehr erträglichen theologischen Spannung. Neue einander ausschließende Positionen bauen sich aus dem alten Überlieferungsmaterial auf; sie werden zu Kristallisationspunkten im politisch-sozialen Kräftespiel. Mit einem Teil der Probleme, die dieser weitere Rahmen der Disputation stellt, habe ich mich kürzlich in einem Aufsatz befaßt: Der Weg zur Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck im Jahr 1519. In: *Bleibendes im Wandel der Kirchengeschichte*, hrsg. v. B. Moeller und G. Ruhbach, Tübingen 1973, S. 169–210. Dort auch Literaturangaben, auf die ich hier verzichte. Ich hoffe, daß auch aus diesen Studien – die in einen größeren Arbeitsplan gehören – erhellt, wie unzureichend rein oder auch nur vorwiegend politisch-soziale Darstellungen einerseits (mit ein paar blassen Formeln über den ideologischen Gegensatz aus der kontrovers-theologischen und historiographischen Mottenkiste), rein oder vorwiegend theologische Darstellungen (mit einem dürftigen politischen Fakten„rahmen“) andererseits sind. Die ganze Entgegensetzung einer – theologisierten – Kirchengeschichte und einer – ideologisch halbblinden – Allgemeingeschichte ist ja eine antihistorische und

tionäre Potential bemerkt, das in Luthers Ablaßthesen verborgen war, und hatte seinen Widerspruch gegen sie angemeldet. Während Luther sich noch bemüht hatte, den Streit mit Eck unauffällig beizulegen, hatte sein Wittenberger Kollege Karlstadt, der seit kurzem zum radikalen Vertreter des neuen Wittenberger Paulinismus und Augustinismus geworden war, den Fehdehandschuh geworfen und Thesen gegen Eck gedruckt; Eck hatte erwidert, und man hatte sich auf eine öffentliche Disputation geeinigt, als deren Ort Ende 1518 Leipzig festgesetzt worden war. Luther wollte und sollte an dieser Disputation zunächst unbeteiligt bleiben. Das wurde aber von Eck zunichtegemacht, den im Grunde in den Ablaßthesen am meisten der in ihnen verborgene Angriff auf die Papstgewalt erregt hatte und den Luthers Erläuterungen zu den Ablaßthesen und vor allem das Ergebnis des Augsburger Verhörs Luthers vor Kardinal Cajetan in dem Urteil bestärkt hatten, daß Luther die göttliche Stiftung des Papsttums bestreite und damit die vom Konstanzer Konzil verurteilten Irrlehren Wyclifs und Hus' erneuere. Eck hatte vollkommen recht; in der Tat hatte ein göttlich gestiftetes oberstes Leitungs- und Lehramt eines einzelnen Bischofssitzes in Luthers Auffassung von der Kirche als einer dem menschengewordenen und gekreuzigten Gottessohn gleichgestaltigen Geistes- und Liebesgemeinschaft der Christusgläubigen keinen Raum. Und als Luther in Augsburg von Cajetan unter Berufung auf einen ohne richtige Schriftexegese redenden päpstlichen Erlaß, d. h. unter Berufung auf die christusgestiftete, formalrechtlich bindende und letztentscheidende Papstgewalt genötigt wurde, für ihn zentrale biblische Erkenntnisse über das Werk Christi zu widerrufen, da hatte er sich darangemacht, die Grundlagen dieses päpstlichen Anspruchs zu überprüfen. Er studierte die Kirchenrechtssätze über die Papstgewalt, deren Schriftbegründung und die Geschichte des Papsttums, und er kam zu dem Ergebnis, das Papsttum sei ein nicht schriftbegründetes Stück kirchengeschichtlicher Entwicklung; es sei also nicht als eine göttliche Stiftung aufzufassen und habe darum nur Anspruch auf Gehorsam um der Kircheneinheit und Liebe willen, bis zur durch das ausdrückliche göttliche Gebot markierten Grenze der Widerstands-

antitheologische Pest, deren kräftige Reste aus unseren Köpfen auszuräumen sind. Die spannendsten Entdeckungen ergeben sich gerade, wenn man eine exakt genommene Idee in ihrem weit ins Politische reichenden Implikationsbereich untersucht, ebenso umgekehrt. Die Leipziger Disputation ist dafür ein gutes Beispiel. Ihre Behandlung hat, abgesehen von diesen grundsätzlichen Problemen, vor allem auch unter ihrer immensen inhaltlichen Schwierigkeit gelitten. Die 90 Seiten allein der Primatsdebatte (von 230 Seiten insgesamt) in der Edition von Otto Seitz (1903) verschließen sich dem vollen Verständnis nicht nur durch das quälende Hin und Her und die Langsamkeit der – nur unvollständigen – Klärung, die erreicht wird (weitere Klärungen erfolgen erst später im Rückblick auf die Disputation), sondern vor allem durch die technische Schwierigkeit, daß der Herausgeber für die ganze ungeheure von beiden Kontrahenten herangezogene Stoffmasse aus Schrift, Vätern, Konzilien und Theologen keinen einzigen Nachweis gebracht hat. Eine der Einzelargumentation folgende Nachzeichnung des Verlaufs würde zahllose Wiederholungen bringen, viele Anmerkungen erfordern und darum lang und mühselig zu lesen sein. Ich versuche es hier darum mit einer thematischen Gliederung, die, wie ich hoffe, die wesentlichen Aspekte erfaßt.

pflieht, nicht aber Anspruch auf unbedingten Glaubensgehorsam gegen alle seine Erlasse in Fragen des Glaubens und der Sitten.

In ungefährer Erkenntnis dieser Sachlage behauptete Eck darum auch in den Thesen, die er für seine Disputation mit Karlstadt drucken ließ, wider Luther, daß seiner Auffassung nach eine einhellige kirchliche Tradition über den Papstprimat bestehe. Dadurch sah Luther sich in die Arena gefordert, antwortete seinerseits mit Gegenthesen gegen Eck und erreichte es nach langen Mühen, daß auch er als dritter Disputationspartner in Leipzig auftreten konnte. Der für Leipzig zuständige Bischof Adolf von Merseburg und die Leipziger Theologen versuchten die ganze Disputation, in der es ja doch mehr oder weniger klar um Luther und seine ganze Theologie ging, bis zuletzt zu verhindern, weil gegen Luther der Prozeß in Rom anhängig sei und der Papst die auch zu diskutierende Ablassfrage nach dem Augsburger Verhör lehrämtlich entschieden und so dem Disput entzogen habe. Herzog Georg aber, der von Luthers Wirken Anstöße für eine Kirchenreform erhoffte – auch er war dem Ablass nicht gewogen – und der das Ansehen seiner Landesuniversität gemehrt wissen wollte, erzwang die Disputation, wobei er intern nicht mit saftigen Worten über die Faulheit und Geldschneiderei seiner Leipziger Theologen und der Ablasskrämer sparte. Die armen Laien hätten einen Anspruch auf die Wahrheit; darum solle und dürfe auch, unbeschadet des katholischen Glaubens, disputiert werden.

Und so wurde disputiert, und zwar über die Kernstücke des künftigen Dissenses zwischen evangelischer und römisch-katholischer Konfession. Karlstadt und Eck disputierten an den ersten Tagen über die Frage der Rolle des freien Willens im Rechtfertigungsprozeß. Luther und Eck disputierten vom 4. bis 8. Juli über das göttliche Recht des Primats. Danach disputierten sie weiter über Fragen der Lehre vom Fegefeuer, vom Ablass und von der Buße. Schließlich stieg Karlstadt wieder in die Arena und setzte die Disputation über den freien Willen fort.

Die welthistorische Bedeutung der ganzen Disputation hängt jedoch allein an dem Streit über das göttliche Recht des Primats, der größtes Aufsehen erregte und größte Folgen hatte. Zwar sind, theologisch gesehen, die Fragen von Buße, Rechtfertigung und freiem Willen mit der Papstfrage auf das engste verbunden. Luthers Bild der Kirche und ihrer Verfassung ist abhängig von der in seinen frühen Vorlesungen gewonnenen Auffassung von Christologie, Rechtfertigung, christlicher Anthropologie und Ethik. Erst im Streit mit Erasmus um den freien Willen 1524/5 sah Luther, nach all den Streitigkeiten um sekundäre Fragen wie Ablass und Papstgewalt, den Kern des Dissenses erreicht. Aber die historische Bedeutung der Leipziger Disputation liegt nicht in der Erörterung dieser Frage, die bei aller Gründlichkeit nicht tief genug ging, sondern in der Primatsdebatte. Sie allein wurde ziemlich erschöpfend und tiefgreifend geführt; sie allein erregte mit den Erkenntnissen, die sie zutage förderte, mit der Erkenntnis vor allem der Radikalität der Traditions- und Kirchenkritik Luthers, die Geister auf das tiefste. Herzog Georg wurde über ihr zum Gegner Luthers; viele Humanisten traten

mit Nachdruck auf Luthers Seite, andere zogen sich von ihm zurück. Sie war es auch, die für Jahrhunderte erschöpfend einen neuen Diskussionsstand in der Primatsfrage schuf und die Vertreter der Papstkirche nötigte, ihre Position neu und tiefer zu begründen als das bis dahin im Mittelalter geschehen war. Die humanistische Quellenkritik, durch Luther verbunden mit einer radikalen bibeltheologischen Alternative zu allen herrschenden theologischen Richtungen der spätmittelalterlichen Kirche, drang hier in die Domäne der Theologie und des Kirchenrechts ein; deren sorglich gehüteter Zaun wurde niedergerissen. Die Brüchigkeit des historischen und theologischen Materials, mit dem der Primat begründet wurde, wurde vor den Augen aller tiefer Gebildeten sichtbar, und damit wurde dem darauf gegründeten Gegenangriff der Kircheninstitution gegen Luthers gesamte theologische Kritik die göttliche Autorität genommen. So hat die Leipziger Disputation im Gang der Ereignisse, die zur Reformation führten, eine historisch mitentscheidende Bedeutung. Sie förderte die Entwicklung der lutherschen Buß- und Rechtfertigungstheologie zu einem öffentlich kirchenbildenden, Reform ermöglichenden Prinzip, indem sie die Grundlagen eines anderen, reformverhindernden Kirchensystems am entscheidenden Punkt unterminierte und diskreditierte. Der Rahmen, in dem sich dies vollzieht, ist die humanistisch geprägte Bildungswelt, die bekanntlich weit in Mönchs-, Kleriker- und auch Theologenkreise hineinreichte, aber vor allem auch über die studierten, in Stadtregimenten und an Fürstenhöfen tätigen Räte in der Sphäre der politischen Entscheidungsinstanzen festen Fuß gefaßt hatte. So war der traditionellen Fachtheologie und der Kircheninstitution, die sich auf sie stützte, die Einflußmöglichkeit von vornherein beschränkt. Sie hatte ihren universalen Anspruch soziologisch und zum Teil auch theologisch schon eingebüßt, sie war im Prozeß der Ghettoisierung, als die Verbindung von humanistischer Kritik und theologischem Neubau, die Luther brachte, ihr in den Augen vieler endgültig auch das theologische Ansehen raubte. Luther war sich dieser Lage übrigens ansatzweise durchaus bewußt, aber er kämpfte noch, ohne den äußeren Erfolg zu sehen, den der rückblickende Historiker erkennt. Die Lage vor dem angedeuteten Durchbruch zeigt der Streit zwischen Luther und Eck um die Richter, denen das Protokoll der Disputation zur Entscheidung, wem der Sieg zuzuerkennen sei, unterbreitet werden sollte. Eck mußte auf den Papst, für den er kämpfte, als Richter verzichten; aber er setzte es durch, daß die Fachtheologen in Erfurt und Paris zu Richtern bestellt wurden. Luther dagegen wollte zunächst überhaupt nur die gebildete christliche Öffentlichkeit als Instanz haben; er wollte, daß die ganze Disputation im Druck veröffentlicht würde. Er ging so weit, daß er andernfalls überhaupt die Disputation verweigerte; gute Freunde mußten ihn dazu bewegen, von dieser Bedingung abzugehen, da er sonst das Wohlwollen aller, auch des Kurfürsten Friedrich, verlieren werde. Da beschränkte Luther sich darauf zu fordern, daß die Gesamtuniversitäten mit ihrer Laienmehrheit von humanistisch gebildeten Artisten, Ärzten und Juristen, nicht nur die Theologen von Erfurt und Paris, urteilen sollten. Aber auch dies mußte er

schließlich Herzog Georg überlassen, der im Sinne Ecks für die Theologischen Fakultäten entschied. Dies war ein formaler Sieg Ecks. Die realen Kräfteverhältnisse aber waren bereits andere; der heftige Streit über die Disputation, der sich an sie anschloß, und der gesamte Fortgang der Ereignisse zeigt, wo die größere öffentliche Macht bereits lag: nicht mehr eindeutig bei den Fachtheologen, sondern in der Bildungsöffentlichkeit.

Ich versuche nun die Grundzüge der Disputation über den Primat nachzuzeichnen. Vorangestellt seien zwei Thesen über den prinzipiellen Gegensatz der Standpunkte.

1) Eck vertritt den ekklesiologischen Standpunkt der spätmittelalterlichen Kircheninstitution, nach dem die irdische, „kämpfende“ Kirche nach göttlicher Stiftung ein hierarchisch verfaßtes, primatial geleitetes Gemeinwesen sui generis sei, und daß die göttliche Stiftung der Kirche bedeute, daß der Kirche für die Zeit ihrer irdischen Existenz die für die irdische Ordnung bestmögliche, nämlich die monarchische Verfassungsform gegeben sei. Eck vertritt diesen Standpunkt ohne ausgeprägten Papalismus, durchaus offen für eine gemilderte Fassung des Konziliarismus, und er vertritt ihn mit gleichzeitiger Bereitschaft zu im Systemrahmen bleibenden Kirchenreformen (Besinnung der Kirche auf ihre geistlichen Aufgaben, Kritik an Verweltlichung usw.).

2) Luther vertritt einen ekklesiologischen Standpunkt, der historisch im nichtinstitutionellen Christentumsverständnis spätmittelalterlicher, besonders mystischer Erbauungsliteratur wurzelt und der von Luther in Konzentration auf die theologische Exegese alt- und neutestamentlicher Texte vertieft und entfaltet worden ist. Er vertritt diesen Standpunkt so, daß er die ganze hierarchische und primatiale Verfassungswirklichkeit der Kirche seiner Zeit material unangetastet läßt, aber von jenem Christentumsverständnis her interpretiert. Die konkrete bestehende Kirchenverfassung ist für ihn das Gehäuse für die Entfaltung der eigentlichen Wirklichkeit des Christentums. Sie besteht, schlagwortartig kurz gesagt, in der Herzens-, Glaubens- und Liebesgemeinschaft der Christen mit dem menschgewordenen und stellvertretend für die Sünden der Menschheit ans Kreuz gegangenen Gottessohn und untereinander. Die Liebe ist es, die den Zusammenhang der inneren Kirchengemeinschaft mit der ganzen bestehenden Kirchenverfassung sichert: sie fordert Unterordnung unter alles, was nicht wider Gottes Gebot ist. So muß auch das Papsttum, selbst ein tyrannisches Papsttum, ertragen und anerkannt werden, weil es das wahre Wesen der Kirche nicht antastet. Nicht das Papsttum, sondern nur seine göttliche Stiftung durch Christus als unentbehrlicher, heilsnotwendiger Wesensbestandteil der Kirche wird bestritten. Damit bestreitet Luther aber das seit der alten Kirche, vor allem im Mittelalter entwickelte und zu dogmatischer Würde erhobene Selbstverständnis des Papsttums. Er entwirft auch bereits modellhaft das Bild einer dem Neuen Testament und der Alten Kirche gemäßerer, auf gegenseitige Liebe und Unterordnung und Treue zu Christus gegründeten Kirchenverfassung, ohne Gehorsamseide gegen den Papst. So würde, sagt er, die Ein-

heit der Kirche in Vielfalt, je nach den nach Ort und Zeit wechselnden Erfordernissen des Gottesgeistes, besser gewahrt sein als durch eine juristisch gesicherte monarchische Befehls- und Gehorsamsordnung nach dem Vorbild weltlicher Monarchien. Doch fordert Luther noch nicht reformerisch die Umbildung der Kirchenverfassung nach jenem besseren Modell.

Das ist der ekklesiologische Grunddissens, der allen Einzelargumentationen zugrundeliegt und der auch gleich am Anfang der Disputation in nuce zutagetritt. Die Frage, um die es geht, ist, welches der beiden Kirchenbilder sich auf die göttliche Autorität Christi berufen könne. Damit zugleich ist aber auch die Frage gegeben, welches der beiden Kirchenbilder die wahre und ununterbrochene Tradition der Kirche für sich habe. Denn das ist für beide Gegner, Luther wie Eck, unbestreitbar, daß die Kirche, so wie Gott sie gestiftet hat, auch unter Gottes Führung existiert und immer existiert hat. Luther so wenig wie Eck kann sich die Väter und die Kirchengeschichte entreißen lassen. Müßte Luther zugeben, daß die Väter oder auch nur die jüngere Kirchengeschichte in einer einzigen Periode ganz gegen ihn sprächen, so hätte er verloren; denn dann wäre ja die göttliche Stiftung gescheitert und damit eben erwiesen, daß es keine göttliche Stiftung war. So kommt also die kirchliche Wirklichkeit im zeitlich und räumlich weitesten Sinne in die Debatte hinein. Mit keiner Teilwirklichkeit kann ein zureichender Beweis geführt werden, und auch mit den bloßen Schriftworten, mit dem bloßen Kodex der göttlichen Willensverfügungen, kann der Beweis nicht geführt werden. Die Geschichte als ganze als das Feld des Wirkens Gottes muß die Verwirklichung des göttlichen Gesetzes erkennen lassen. So wird alles zum Disputationsstoff, Bibelworte, Biblexegeten der Väter, die Wirklichkeit des Lebens der alten Kirche wie der Kirche des Mittelalters, Konzilien von Nicäa bis Konstanz, das Kirchenrecht, die griechische Ostkirche und das Schisma der Böhmen, sogar die Christen in Rußland unter den Tataren und die Thomaschristen in Indien. Und in allem geht es um die eine, doppelgestaltige Frage: Wie ist die Kirche nach Gottes in der Schrift erkennbarem Willen verfaßt, und wo ist diese so verfaßte Kirche in Raum und Zeit sichtbar? Alle anderen Fragen sind dieser Frage zugeordnet.

Ich fasse die verschiedenen, in Rede und Gegenrede immer wieder aufgenommenen Argumente in folgenden fünf Punkten zusammen.

- 1) Wie verhalten sich Schrift und Väter zueinander? Nach welchen Kriterien ist die Schrift auszulegen?
- 2) Welches ist die Vätertradition in der Primatsfrage?
- 3) Welches ist die Autorität des Konzils und überhaupt der Formalinstanzen Papst und Konzil in der Kirche?
- 4) Wo ist die authentische, wo die illegitime Tradition in der Kirchengeschichte, von der Urkirche an, in der Ost- und in der Westkirche?
- 5) Welche politisch-vernünftigen Gesichtspunkte haben in der Frage der Kirchenverfassung mitzusprechen, und an welcher Stelle sind sie in die Argumentation einzubringen?

Diese Aufgliederung läßt den lebendigen, dramatischen Charakter der Disputation zwar zurücktreten, hilft aber dafür besser zur sachlichen Orientierung; denn eine selbst geraffte Nacherzählung würde immer noch ins Uferlose führen und den einschläfernden Effekt haben, den die Disputation auf eine ganze Reihe der adligen Zuhörer hatte.

Alle fünf Themen klangen implizit oder explizit schon in *Ecks* eröffnendem Angriff auf Luthers Primatsthese an. Christus hat die Kirche nach dem Bilde der himmlischen Hierarchie, von der Dionysius Areopagita, der Zeuge der Apostelzeit spricht, hierarchisch-monarchisch verfaßt gestiftet; die Väter bestätigen das, die Ketzler bestreiten es. Eine Kirche ohne Haupt wäre ein Monstrum, allen Irrlehren schutzlos ausgesetzt. Darum ist auch in jüngerer Zeit die Leugnung der göttlichen Stiftung des römischen Primats durch Johannes von Tournai (in Paris) und Wyclif (in Konstanz) verurteilt worden.

1) Als erstes Hauptthema des Disputs tritt hieraus an den ersten beiden Tagen die Frage der Weise hervor, auf die die Begründung des Primats aus der Schrift gewonnen oder nicht gewonnen werden kann. Und diese Frage hält sich auch bis zum Schluß der ganzen Debatte als zentrale durch. *Luther* erklärt, nach der Schrift sei die kämpfende Kirche ein Reich des Glaubens, und ihr Haupt und Fundament sei der zum Himmel erhöhte Christus. Paulus schließe die Berufung auf einzelne Apostel ausdrücklich als die Kirche spaltend aus, und Christus verbiete seinen Jüngern in der Rangstreitperikope ausdrücklich jede Herrschaft untereinander. In diesem Sinne werden von Luther im Lauf der Disputation auch das Felswort Matth. 16, der Weidebefehl Joh. 21 und andere Schriftworte ausgelegt, und Luther führt für sein Verständnis eine Reihe von Kirchenvätern an. Die Schrift wird also als den Primat ausschließend ausgelegt. Dagegen stellt *Eck* nun eine den Primat einschließende Exegese; er arbeitet dabei vor allem mit zwei Methoden: erstens mit dem Mittel der Distinktion, zweitens mit dem Zitat von Vätern und Kirchenrechts-, Theologen- und Konzilstexten von der Urkirche an – seine ältesten Zeugnisse sind der bei Pseudoisidor überlieferte Brief des Pseudoklemens von Rom an den Herrnbruder Jakobus, ein pseudoisidorischer Brief des Papstes Anaclet aus dem 1. Jh. und der Pseudodionys zugeschriebene Brief über den Heimgang der Apostel; sein jüngstes Zeugnis ist die Verurteilung der entsprechenden Sätze Wyclifs und Hus' durch das Konstanzer Konzil. Diese Vätertradition wird als authentische Auslegung der Schrift dargestellt. Alles was Luther sage, sei richtig: unbestritten sei Christus im Himmel das caput und fundamentum principale der kämpfenden Kirche. Das schließe aber nicht im geringsten die aus Schrift und kirchlicher Überlieferung zu beweisende Stiftung eines caput und fundamentum subordinatum aus. Eck kann dafür auch ganz gute Argumente anführen. Wenn Luther selbst einmal darauf hinweise, daß das himmlische Jerusalem nach Apc. 21 auf den Grund der 12 Apostel, also nicht auf Petrus allein, außer auf den einen Grund Christus gegründet sei, so habe er damit zugestanden, daß ein zweites Fundament nicht das Hauptfundament Christus zunichtemache. Durch Distinktion könne man also die Paulusworte

über das eine Haupt und Fundament Christus mit dem Apokalypsewort über die 12 Fundamente und mit den primatial zu verstehenden Evangelienworten versöhnen, und so bestehe auch Harmonie zur kirchlichen Tradition. Die andere Distinktion, die Eck vornimmt, dient der Entkräftung der Schriftzeugnisse Luthers für die Gleichrangigkeit und Selbständigkeit der Apostel. Gewiß waren die Apostel alle gleich und gleichermaßen von Christus erwählt – in ihrem Apostelamt und priesterlichen Ordo. Nicht gleich aber waren sie in der Leitungs- und Administrationsgewalt; diese habe Christus für die Gesamtkirche Petrus verliehen. Ohne Distinktion werde die Schrift widersprüchlich und zur Quelle von Irrlehren; sie werde zum tötenden Buchstaben. Durch rechte schriftgemäße Distinktion aber im Lichte der kirchlichen Tradition werde man ihres lebendigmachenden Geistes teilhaftig. So habe schon Arius sich an das Wort „der Vater ist größer als ich“ geklammert und sei zum Ketzer geworden; Athanasius habe den Satz durch Distinktion orthodox erklärt: der Sohn ist nach der Menschheit geringer als der Vater, nach der Gottheit aber sind der Vater und der Sohn eins. Hilfsweise verweist Eck an einer Stelle noch auf das Traditionsprinzip. Der Primat sei Petrus Matth. 16 nur verheißen worden; auf Luthers Frage, wo er ihm dann verliehen worden sei, antwortet er mit dem Weideauftrag Joh. 21. Angenommen aber, hieraus lasse sich keine Primatsverleihung herauslesen, so genüge doch Mt. 16, denn Christi Verheißungen seien wahrhaftig, und nach einem schönen Wort Innozenz' III. habe Christus viele Dinge getan, die nicht geschrieben seien.

Luther erklärt dagegen Ecks Distinktionen für reine, nicht schriftbegründete Erfindungen menschlichen Verstandes (wenn die Apostel Apc. 21 die 12 Grundsteine des himmlischen Jerusalem genannt werden, so ist dies eben ein *Schriftwort* und keine zur Schrift *hinzugetane* Distinktion: für den Primat Petri gebe es kein entsprechendes Wort). Wo die Schrift offen und deutlich rede, müsse sie in ihrem Wortsinn angenommen werden, und kein Väterwort habe gegen das Schriftwort Autorität. „Ich lasse mich nicht durch die geringere von der höheren Autorität abbringen“; „Gottes Wort geht allen Menschenworten vor“. Und nur der buchstäbliche (theologische) Sinn der Schrift habe theologische Beweiskraft (für dies Prinzip kann Luther sich auf gute theologische Tradition, u. a. auf Thomas von Aquino berufen, und Cajetan als guter Theologe hat das auch anerkannt). Allegorisch-spirituelle erbauliche Betrachtungen der Väter kämen als theologische Beweise nicht in Frage. Damit lehnt Luther aber nicht im geringsten die Väterauctorität ab und stellt kein Schriftprinzip auf, das zur Tradition gegensätzlich wäre. Er stellt nur ein hermeneutisches Prinzip auf, für das er sich auf gute Zeugen, u. a. auf ins Kirchenrecht aufgenommene Worte Augustins berufen kann: die Väter sind als Kommentatoren der Schrift von der Schrift her zu verstehen, die sie auslegen, nicht umgekehrt. Der lebendigmachende Geist ist für Luther ein ganz anderer als der der distinguierenden Exegese im Lichte der Tradition. Es ist der in den buchstäblich klaren Gottesworten der Schrift

selbst verborgene, dem schlichten nicht distinguierenden Glauben an diese Worte zugesagte Geist.

Die Disputation erweist ihr beträchtliches Niveau schon darin, daß sie den Gegensatz als einen bibelhermeneutischen sichtbar macht. Und es ist nicht so, daß Luther nur über gute, Eck nur über schlechte Schriftargumente verfügte, obwohl klar ist, daß Luther im ganzen der stärkere Exeget ist. Eck glaubt einfach noch zu viele traditionelle Väterexegesen; er hat nicht in der Weise Luthers gründlichste Exegese getrieben. Aber er kennt die Bibel doch recht genau und kann Luther eine Menge bibeltheologischer Einwürfe machen, und Luther seinerseits muß besonders zu Matth. 16 ja durch Zusammenhangsexegese und den Verweis auf den Kontext der Gesamtschrift erst deutlich machen, daß der *buchstäbliche* theologische Sinn hier gerade nicht der sei, der bei bloßer Lektüre des Felswortes an Petrus als der buchstäbliche erscheint, und auch er beruft sich hierfür auf eine seine Exegese bestätigende Vätertradition. Mt. 16 konnte so noch ein paar Jahrhunderte lang den Katholiken als ein Grundwort für ein besonderes Petrusamt gelten.

2) Damit ist der zweite, kürzer zu behandelnde Punkt erreicht, an dem die Debatte für beide Redner zu neuen Erkenntnissen führte: welches ist die Vätertradition in der Primatsfrage? Beide Kontrahenten gehen von der globalen These aus, die Väter und damit die Kirche ständen so gut wie einhellig auf ihrer Seite. Luther meint, gegen ihn stünden nur Worte der Päpste oder ihrer Behörde, der Kurie, die in eigener Sache ohne Autorität seien, und diese ganze primatale Überlieferung habe überhaupt erst dadurch scheinbar gesamtkirchliche Bedeutung erlangt, daß durch die Kodifikation des päpstlichen Rechtes im 12./13. Jahrhundert mehr oder weniger obsoletere Primatstexte der Vergessenheit entrissen und zur Grundlage des kirchenrechtlichen Schulunterrichts gemacht worden seien. Eck dagegen stellt sich dieser Minimalisierung der Primatstradition damit entgegen, daß er eine imponierende primatale Traditionskette von dem heiligen Papst und Märtyrer Anaklet im 1. Jahrhundert über Cyprian, Ambrosius, Hieronymus, Augustin, Chrysostomus, Beda, Bernhard von Clairvaux bis zu Bonifaz VIII., dem Urteil Johannes XXII. über Marsilius von Padua und dem Konstanzer Konzilsurteil über Wyclif und Hus vorführt. Der Streit geht nun um die Zuverlässigkeit der vorgeführten Einzelargumente, und ein wesentliches Ergebnis der Disputation ist es, daß beide Gegner kräftig Federn lassen müssen. Dabei muß Eck jedenfalls für das Urteil humanistisch gebildeter Zuhörer wegen der Kritiklosigkeit, mit der er unechte Zeugnisse annimmt, und wegen seiner historisch-interpretativen Schwäche bei einigen echten Zeugnissen die größere Schlappe hinnehmen. Luther dagegen kann den Eindruck bei vielen Zuhörern, zumal den weniger Gebildeten, die das Gewicht der historischen Kritik so nicht ermessen konnten, nicht vermeiden, daß gegen ihn doch nicht nur eine römische Partikulartradition, sondern eine recht breite, im Westen sogar jedenfalls in der jüngeren Zeit einhellige kirchliche Tradition stehe.

Luthers Argumente sind teilweise sehr stark. So erkennt er aus inneren Kriterien, daß der pseudoisidorische Text des urkirchlichen Papstes Anaklet unmöglich von einem Mann des 1. Jahrhunderts geschrieben sein könne, und Eck kann darauf nur rhetorisch erwidern, er stehe aber in allen Rechtsbüchern, und man dürfe der juristischen Fakultät nicht unterstellen, sie arbeite mit falschen Grundlagen. Luther kann u. a. zeigen, daß Cyprian und Augustin keinesfalls als Primatszeugen in Anspruch genommen werden können. Er kann mit der Ablehnung des Titels „universalis papa“ durch Gregor I. im Titelstreit mit dem Patriarchen von Konstantinopel immerhin Eindruck machen, und Eck läßt hier wieder seine Kritikschwäche erkennen, wenn er dagegen aus dem Kirchenrecht ein primatiales Gregorwort zitiert, das in Wahrheit von Gregor IV. (9. Jh.) stammt. Luther erkennt dies nicht, sieht aber die Differenz zu den anderen Worten Gregors I. und schiebt Eck die Aufgabe zu, Worte des Papstes zuerst miteinander zu versöhnen, ehe er ihn zum Zeugen für einen Jurisdiktions-, nicht nur Ehrenprimat göttlichen Rechtes über die Gesamtkirche mache. Von großer Bedeutung ist auch, daß Luther historisch mit der Verfassungswirklichkeit der alten Kirche argumentieren kann, z. B. mit der Zurückweisung der Ansprüche Viktors I. im Passahstreit des 2. Jh.s, mit den eindeutig nichtprimatiale Zeugnissen Cyprians und des Konzils von Nicäa über die altkirchliche Weise der Bischofswahl durch Volk und Klerus, unter Beteiligung der Nachbarbischöfe, ohne Beteiligung des römischen Bischofs.

Man kann gewiß sagen, daß *Luthers* Argumente auf der Leipziger Disputation, zusammen mit anderer älterer, aber erst nach *Luthers* Auftreten zu großer Resonanz gelangter humanistisch historischer Kritik wie etwa der Laurentius Vallas an der Donatio Constantini, dem Papsttum auf die Länge wirksam den Anspruch auf seine geschichtliche Kontinuität geraubt haben und daß die Aufgabe der Begründung des Papsttums viel stärker als vorher in die Schriftexegese verlegt wurde. Aus der Aporie hat dem Papsttum, zusammen mit der Mt. 16-Exegese, nur das Traditionsprinzip und der Gedanke der impliziten und expliziten Offenbarung, später auch der romantische Begriff der Geschichte als eines organischen Entwicklungsprozesses geholfen; aber all diese Hilfsbegriffe sind fragwürdig, wenn Mt. 16 nicht mehr eindeutig als zuverlässige Primatsbegründung gelten kann, und so ist die Diskussionslage für die Katholiken heute noch und wieder schwierig.

Dagegen kann *Eck* Luther eindeutig bloßstellen hinsichtlich der jüngeren Tradition der Kirche, und hier kommt es in der Disputation zu dem eigentlichen aufsehenerregenden Eklat. Es läßt sich nun einmal nicht leugnen, was Eck von Anfang an einfließen läßt und worauf er immer deutlicher hinaus will: Schon das Konstanzer Konzil hat die Sätze, mit denen Wyclif und Hus den Primat des Papstes über die Gesamtkirche kraft göttlicher Stiftung leugneten, in die von ihm aufgestellten Listen verurteilten Irrtümer aufgenommen. Eck und Luther haben lernen müssen, daß es nicht eine einhellige, sondern zwei altkirchliche Traditionen in der Primatsfrage gibt, und Luther steht in dieser Frage für kritische Hörer eindeutig als der stärkere da, der

sich auf die bessere Tradition stützen kann; aber Eck hat die gewichtige jüngere Tradition der großen Instanzen der lateinischen Kirche für sich. So kommt es

3) zum Streit über die Autorität des Konstanzer Konzils und überhaupt der Formalinstanzen Papst und Konzil in der Kirche. Hier wird Luther in die Ketzerecke gedrängt, obwohl er sich mit allen Kräften dagegen wehrt, weil er aufgrund seines frühen Traditionsprinzips und seines frühen Kirchendenkens, aber auch aus bleibender sachlicher Notwendigkeit seinen Zusammenhang mit der alten und der jüngeren Gesamtkirchengeschichte behaupten muß und im Konzil, an das er ja gegen den Papst appelliert hat, immer noch die legitime oberste irdische Instanz der Kirche auch in Glaubensfragen sieht.

Luther stellt eine ganze Reihe von mehr oder weniger unglücklichen Justifikationsversuchen an. a) Zunächst weist er auf christlich und evangelisch lautende Artikel Hus' hin, die in dem fraglichen Irrtumskatalog enthalten seien (z. B. „es gibt nur eine allgemeine Kirche, nämlich die Gesamtheit der Prädestinierten“); diese Artikel könne ein christliches Konzil schlechterdings nicht verurteilen. Überhaupt habe die Kirche sich bei der Erklärung des Glaubens an die ein für allemal geschehene Offenbarung zu halten; sie könne ohne neue Offenbarung keinen neuen Glaubensartikel setzen. Und das gelte auch in der Primatsfrage: was Bonifaz VIII. und die Inquisitoren, die Verfasser von Irrtumskatalogen schrieben, könne wider die Wirklichkeit der Kirche, wie sie bis dahin bestand, nicht Glaubensautorität beanspruchen. Nach Meinung der Väter wie der Kanonisten (Panormitanus) habe die bessere Autorität auch gegenüber Papst, Konzil und Kirche den Vorrang, selbst wenn ein einzelner sie vorbringe. Luther kann sich hier in der Tat auf in seiner Zeit noch lebendige Theorien berufen, nach denen die Kirche in einem solchen theoretischen Fall eben in dem Einen mit der besseren Autorität, nicht in der Mehrheit spreche. Aber es bleibt das peinliche Faktum: Luther muß nicht einen theoretischen, sondern den Realfall behaupten: Konstanz hat ja geurteilt. Das hält Eck ihm vor, und das will Luther in Leipzig noch nicht zugeben. So versucht er b) das Konstanzer Konzil in einem mühseligen, doch interessanten Justifikationsverfahren zu entlasten, indem er drei Argumente anführt. Es ist

1. Die Fälscherhypothese. Die fraglichen christlichen Artikel seien unecht (auf unauthentische Weise in den Irrtumskatalog hineingeschmuggelt worden). Eck kann leicht auf die gute Überlieferung der Konzilstexte hinweisen. Historisch hat er recht; die Abzweckung des von Luther auch schon zur Rettung des päpstlichen Ansehens gegenüber päpstlichen Erlassen verwendeten Fälscherarguments ist eine andere: die legitimen kirchlichen Instanzen sollen entlastet, zum Guten hin interpretiert werden. Es gibt Menschlich-Allzumenschliches in dem Beamtenapparat, mit dem die Kirche bei der Herstellung ihrer Erlasse arbeiten muß. Da spricht nicht immer die Kirche selbst, sondern es kann sich etwas einschleichen, eingeschmuggelt werden. 2. Luther weist darauf hin, daß es von ketzerisch bis anstoßerregend viele Abstufun-

gen kirchlicher Zensuren gebe. Für jeden einzelnen Artikel müsse die genaue Zensur festgelegt werden; vielleicht seien die fraglichen Husartikel und speziell der Primatsartikel gar nicht als offen ketzerisch, sondern nur als anstoß-erregend zensiert worden. Und über diesen Gedanken findet er schließlich die Brücke von der institutionellen Ekklesiologie Ecks und der päpstlich-konziliaren Tradition zu seiner eigenen Lehre von der Kirche als der geistlichen Glaubens- und Gütergemeinschaft Christi und der Christen: Anstoß-erregend, Skandalon kann schließlich und muß nach dem Neuen Testament Christus selbst, das Evangelium selbst sein. Christus kann auch unter den Menschen, die die äußere Kirche bilden, Anstoß erregen. Papst und Konzil sind Menschen, und man muß wenigstens grundsätzlich zugeben, daß auch das Konzil irren kann. Luther bekennt sich hier einschränkend noch einmal ausdrücklich dazu, daß das Konzil in Glaubensfragen Autorität habe – nur das will er zugestanden haben, daß es auch irren *kann*, besonders in Fragen, die nicht den Glauben betreffen. Ein mühseliger Versuch, die frühe Traditions- und Institutionstreue noch zu wahren; denn, wie Luther bald nach Leipzig offen zugeben wird: Konstanz hat bei der Verurteilung einiger der Sätze Hus' eben in Glaubensfragen geirrt. Unfehlbar, untrüglich ist allein das Wort Gottes in der Schrift – das Konzil ist wie die Kirche Geschöpf dieses Wortes und nur so lange infallibel, wie es eben dies bleibt, Geschöpf des Wortes, ihm untergeordnet. *Eck* dagegen erklärt, ein rechtmäßig versammeltes allgemeines Konzil genieße die von Christus verheißene Assistenz des Gottesgeistes, könne darum in seinen Entscheidungen nicht irren und habe bei Christen Anspruch auf Glaubensgehorsam. Bekenne sich Luther nicht hierzu, so sei er für ihn wie ein Heide und Zöllner. Worauf *Luther* noch einmal die Schriftworte vorführt, die für ihn einen Primat iure divino ausschließen, und zu *Eck* sagt, widerlege er diese Argumente nicht, so halte er, Luther, ihn für einen Theologen, der nicht recht über die Schrift denke, d. h. faktisch für einen nichtkatholischen Theologen.

4) Die Debatte über die ältere und jüngere Tradition hat deren Uneinheitlichkeit in der Primatsfrage gezeigt. So ergibt sich, und dies ist ein weiterer Hauptgegenstand des Streits, die Frage nach der legitimen und nach der illegitimen Tradition in der Kirchengeschichte. Denn auf die Tradition kann, wie gesagt, keiner verzichten, weder Luther noch Eck, ohne des Unrechts überführt zu werden. Ich fasse dies in aller Kürze zusammen. *Eck* will Luther als einen Parteigänger der schismatisch-häretischen Böhmen entlarven; der Vorwurf hat polemische Kraft und politische Brisanz, denn die Hussiten gelten landläufig im Westen und zumal in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft als Erzketzer; die hussitischen Kriegszüge und der Reichskrieg gegen Böhmen sind auch unvergessen. *Luther* reagiert darauf durchaus betroffen und erklärt zunächst, er billige das Schisma der Böhmen nicht; es sei ein Verstoß gegen die Liebe als das oberste göttliche Recht und Grundgesetz der Kirche, selbst wenn die Böhmen recht hätten. Er hält der partikular-lateinischen Tradition Ecks aber die historische und ökumenische Weite der Kirchengeschichte entgegen. Die Urkirche habe 20 Jahre lang ohne römi-

schen Primat gelebt, ehe Petrus nach Rom kam; die alte Kirche habe keinen Primat gekannt, und die griechische Ostkirche anerkenne ihn bis heute nicht: sei der Primat eine Stiftung Christi, so seien alle altkirchlichen und griechischen Väter zur Hölle verdammt; ja auch die gegenwärtig an den Enden der Erde, in Rußland, in Indien lebenden Christen könnten nicht selig werden. Eine solche These ohne eindeutigen Beweis aufstellen heiße aber aufs schwerste gegen das göttliche Recht der Liebe verstoßen; das sei schismatische Haltung. Die jüngere westliche Kirche tue das auch nicht: bei allem Beharren auf dem Primat würden die Griechen rechtlich doch nicht als Ketzer behandelt, sondern – auch dies noch fälschlich – als Schismatiker, und noch 1453 seien nichtunierte Griechen nach Italien geflohen und dort als Christen aufgenommen worden. Gerade an diesem Punkt der Beurteilung der griechischen Kirche wird der Streit auf beiden Seiten besonders erregt; es ist für beide kein Scheinargument, sondern ein neuralgischer Punkt, an dem das ganze Kirchenverständnis auf dem Spiel steht. *Eck* bezeichnet die Griechen eindeutig als Ketzer und Glaubensabtrünnige mindestens von dem Zeitpunkt an, zu dem sie sich dem römischen Primat entzogen hätten, weist auf die Schriften des Thomas von Aquino und anderer über die Irrtümer der Griechen hin und beklagt den Abfall der Griechen von der heuchlerisch zuletzt 1439 in Florenz geschlossenen Union, in der die Griechen den Primat anerkannt hatten. Der Verlust des Kaiserreiches sei göttliche Strafe für den Glaubensabfall. Für *Luther* bedeutet eine solche Position, wie *Eck* sie hier einnimmt, einen radikalen Abfall vom genuin christlichen Verständnis der Kirche, wie er der falschen Lehre vom Papstprimat göttlichen Rechts gemäß ist: hier wird das geistliche Wesen der Kirche mit weltlicher Macht vermischt. Die ganze jüngere, primatiale Tradition der römischen Kirche, das gesamte hiervon beeinflusste jüngere Kirchenrecht gilt ihm als suspekt, ja z. T. offen widerchristlich: hier hat sich durch göttliches Verhängnis ein fundamentaler, den Glauben verfälschender Irrtum immer weiter ausgebreitet, und gegenüber dieser Fehlentwicklung gilt es, der lateinischen Kirche ihren geistlichen Charakter und ihre ökumenische Weite wieder bewußt zu machen. Noch ist *Luther* in Leipzig nicht so weit, daß er glaubte, dies könne nur durch Revolution gegen das Papsttum geschehen. Noch will er den Primat in der *lateinischen* Kirche geduldet haben – weil Gott ihn zugelassen habe, und um der Liebe und Eintracht der Christen willen. Aber die un begründete und kirchenzerstörende falsche Begründung des Primats auf Worte Christi, seine Hochstilisierung zu einem heilsnotwendigen Glaubensartikel muß aufgegeben werden. Nur in gegenseitiger Liebe und Duldung und gemeinsamem Hören auf die oberste Autorität der Kirche, das untrügliche Wort Gottes, kann das christliche Gemeinwesen sicher existieren; andernfalls entartet die in ihm bestehende Herrschaft zur Tyrannis, und dabei drohen Unfrieden und Revolution.

5) Das sind nun schon auch Argumente der politischen Vernunft, und dieser Aspekt der Disputation, mit dem ich schließe, ist nicht unbedeutend. *Luther* ist noch nicht aktiver Kirchenreformer, aber er hat bereits ein Modell

einer reformierten, dem Neuen Testament, dem geistlichen und ökumenischen Charakter des Christentums gemäßerer Kirchenverfassung, ohne Befehls- und Zwangsgehorsamsordnung, entworfen und vorgetragen. Geistliche Freiheit funktioniert besser als Tyrannei – das ist die These. *Eck* dagegen hat von Anfang an ein politisches Argument an zentraler Stelle in seine Argumentation einbezogen. Schon im weltlichen Bereich gelte der Satz: Nur ein monarchisch verfaßter Staat ist vor dem Chaos geschützt. Die irdische Kirche sei ein Gemeinwesen wie andere, obwohl eigener Art: Christus mußte ihr, als er gen Himmel fuhr, die bestmögliche Verfassung geben, um sie vor dem Chaos, vor der Zerreißung durch Schismen und Häresien zu schützen. *Luther* hatte dagegen ganz anders gesagt: Gerade um Schismen zu verhüten, habe Paulus an die Korinther die Berufung auf einzelne Apostel verboten und auf das eine Fundament der Kirche Christus verwiesen. Christus im Himmel, den Gläubigen allezeit geistlich gegenwärtig, sei ein sicherer Monarch als ein irdisches Oberhaupt. Die geistlichen Güter der Kirche, Worte, Glaube, Liebe, seien die allerbesten und beständigsten Dinge, beständiger als alle irdischen Güter. Niemals könne die Kirche, wenn sie aus diesem ihrem Grunde lebe, ein Chaos werden.

Dagegen argumentiert *Eck* nun mit der allgemeinen politischen Erfahrung: *Luther* habe vielleicht nie in einer Provinz ohne Monarchen gelebt – sonst wüßte er, daß der Verzicht auf Monarchie alles andere sei als Sicherung gegen Unordnung. Offenbar argumentieren *Eck* und *Luther* auf grundsätzlich verschiedener Ebene. Aber *Luther* ist noch fest überzeugt, daß die wahre geistliche Christenheit auch irdisch ordentlich leben kann, auch in der äußeren Gesamtkristenheit. Und er ist von *Ecks* politischem Argument auch auf der weltlichen Ebene nicht überzeugt. Er weist *Eck* auf die Bündnisse hin, die ohne Haupt funktionieren; er weist auf das pluralistische europäische Staatensystem hin, Frankreich, Spanien, Ungarn, die ohne gemeinsames Haupt doch miteinander leben könnten. Das ist freilich ein fragwürdiges Argument, dem gegenüber *Eck* es leicht hat, auf den jahrhundertlang eingewurzelten Haß und die Kriege zwischen England und Frankreich, auf die Kriege zwischen Frankreich und Spanien um Neapel hinzuweisen. Man kann sagen, daß *Luther*, sozusagen neuzeitlich, den Staatenpluralismus als eine Ordnung hinnimmt, die grundsätzlich funktionsfähig ist, während *Eck* mittelalterlich und wiederum ganz modern an die politische Notwendigkeit zentraler Entscheidungsinstanzen glaubt. Für unser Thema ist aber die andere Beobachtung wichtiger, daß für *Eck* das Argument der politischen Vernunft auch ekklesiologisch grundlegend ist, während es für *Luther* nur marginalen, das aus Schrift und Kirchengeschichte Festgestellte erläuternden Charakter hat. Auch ohne das politische Argument ist seine ekklesiologische These konsistent begründet: in geistlicher, ökumenischer Freiheit ist die Kirche vor Schismen sicherer als durch nicht authentisch zu begründende Herrschaft, die vielmehr Schismen erzeugt.

Das ist der theologische, historische und politische Gehalt der Leipziger Disputation. Über ihren Ertrag, über die Frage, wer recht behalten habe,

entspann sich alsbald ein lebhafter Streitschriftenkrieg, an dem sich viele Autoren beteiligten. Kein Zweifel, daß Luthers Argumente auf viele Humanisten nachhaltigen Eindruck machten; kein Zweifel auch, daß die Entscheidung zwischen zwei verschiedenen Kirchenbildern durch sie zunehmend unausweichlich wurde. Luther selbst wurde sich in der Folge des ganzen Gegensatzes zur jüngeren Kirche auch des Konstanzer Konzils, nicht nur des Papstes, bewußt, und wie er zu wählen hatte, war klar. Andere aber, vor allem Herzog Georg von Sachsen, der bis Leipzig Luther wohlgesonnene Patron der Disputation, optierten für die alte, d. h. die jüngere Kirche ihrer Vorfahren. Die Altgläubigen hatten sich, auf diesem Wege ist Leipzig eine wichtige Station, in Verteidigung ihrer Kirche mit besseren Gründen als bisher zur römisch-katholischen Konfessionskirche zu formieren. Das ist die *große* historische Linie. Für die unmittelbar folgende Reformationsgeschichte ist noch bedeutsamer und verhängnisvoller dieses: damit, daß Herzog Georg nun zu diesen Altgläubigen gehörte, ist der historische Ausgangspunkt für die chaotischen, teilweise blutigen Konflikte der 20er Jahre in den verschachtelten sächsischen Territorien gegeben, die beide von der evangelischen Prediger- und Volksbewegung erfaßt wurden, aber eine gegensätzliche Religionspolitik betrieben.